

Die Sportseite

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gehörlosen-Zeitung für die deutschsprachige Schweiz**

Band (Jahr): **79 (1985)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sport vor dem Richter

Wenn beispielsweise auf dem Fussballplatz zwei Kontrahenten (Gegner) in der Hektik des Gefechtes einander in die Haare geraten, es dabei aber bloss bei den einfachen Regelwidrigkeiten (Stossen, Halten) bleibt, dann gilt für beide, zumindestens nach dem Shakehands, der Friede als gesichert. Nicht aber, wenn durch Einwirkung des Gegners der eine oder der andere sich eine Verletzung zuzieht, welche eine längere Arbeitsunfähigkeit oder gar einen Spitalaufenthalt mit sich bringt. In solchen Fällen – immer vorausgesetzt, es steckt nachweisbare Absicht des Gegners dahinter – wird der Geschädigte die Gegenpartei für ein solches Vergehen haftbar machen. Forderungen nach Schadenersatz sind nicht selten, und der Gang führt meistens vor den Richter.

Nachstehend hat die GZ aus der Presse einige Beispiele ausgesucht, die zeigen sollen, dass Brutalitäten im Sport erheblich teuer zu stehen kommen.

Gefängnis für Stockschlag

Der Spielertrainer des Hockeyklubs Lens (VS) wurde der einfachen Körperverletzung schuldig gesprochen und zu 20 Tagen Gefängnis verurteilt. Er hatte einem Gegenspieler mit einem Stockschlag fünf Zähne ausgeschlagen. Anlässlich des Prozesses zeigte sich der Staatsanwalt – selber ein ehemaliger Hockeyspieler – davon überzeugt, dass der Stockschlag in voller Absicht geschehen ist.

Wegen fahrlässiger Tötung verurteilt

Ein Gericht in Florenz hat den Karatekämpfer B.Z. aus Österreich zu acht Monaten Haft sowie zur Zahlung von Schadenersatz verurteilt. B.Z. hatte bei einem internationalen Wettkampf einen Italiener mit einem Fusstritt ans Kinn so stark getroffen, dass dieser an den Folgen der Verletzung starb.

Fussball vor Gericht

Anlässlich eines Meisterschaftsspieler der Seniorenmannschaften des FC S. und des FC W. ergab sich ein harmloser Zusammenprall mit ungläublichen Folgen. Ein Spieler des FC S., Treuhänder E.B. mit selbstgenannten 600 Franken Tagesverdienst, legte sich mit einem Aufschrei und der Drohung: «Du kannst wohl foulen, mich aber nicht zahlen!» auf den Rasen. Der Ref aber hatte keinen Regelverstoss gesehen und den Spieler aufgefordert aufzustehen. Das Spiel lief weiter. Im Schiedsrichterrapport blieb der Vorfall unerwähnt. Ein Ausrutscher eines Einzelnen, wie er (leider) auf dem Rasen immer wieder vorkommt, könnte man meinen.

E.B., vermutlich frustriert, dass er seine vermeintliche geistige Überlegenheit am Ball nicht hatte ausnützen können, reichte bei der Bezirksanwaltschaft Klage wegen Körperverletzung ein. Sein Gegenspieler sei ihm, völlig abseits des Spielgeschehens, unvermittelt mit einem Anlauf von zirka 7 m mit einem Hechtsprung kopfvan gegen die Brust gesprungen, was eine Verletzung und damit Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt habe. Die polizeilich abgeholten zwei Zeugen hatten aber nichts gesehen. Die aufgeborenen Zeugen beider Mannschaften sagten je für ihren Teamkameraden aus. Der Kläger wich im Verlaufe der Untersuchung von seiner ursprünglichen Schilderung des Geschehens ab, er sei sich hinsichtlich des «Hechtsprunges» nicht mehr sicher. Der Angeklagte bestritt den Sachverhalt aufs entschiedenste und «gestand» höchstens eine Obstruktion ein, die aber de facto nicht geahndet wurde. Worauf das Gericht

die Untersuchung mangels rechtsgenügender Nachweisbarkeit eines tatbeständlichen Handelns einstellte. Also war durch einen allgemeinverständlichen Richterspruch die Gerechtigkeit wieder hergestellt – könnte man meinen.

Doch dann kam noch die richterliche Verfügung, und diese lautete: «Die Kosten (500 Franken Pauschalgebühr und 75 Franken für Untersuchungskosten) sind dem Angeschuldigten aufzuerlegen, da er diese durch sein – eingeständenermassen – leichtfertiges Verhalten im Sinne von Art. 42 StPO verursacht hat, indem er eine Regel des Fussballspiels verletzte.»! WaG

Der Fall GSG Stuttgart

Die nachstehende Schilderung – auszugsweise der Deutschen Gehörlosenzeitung entnommen – befasst sich auch mit dem Thema «Sport vor dem Richter». Die Hintergründe sind zwar anderer Natur. Lesen Sie selbst.

Anlässlich ihres 60jährigen Bestehens organisierte die GSG Stuttgart u.a. ein Fussballturnier. Die Spielzeit wurde auf 2mal 20 Minuten festgelegt und dies auch in der Einladung publiziert. Nach einem Reglement des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes (DGS) sind jedoch Turniere mit verkürzter Spielzeit, wie in diesem Falle 2mal 20 Minuten, verboten. Obwohl der DGS die Stuttgarter Organisatoren darauf hinwies, wurden beim Turnier in Stuttgart alle Spiele jeweils in 2mal 20 Minuten ausgetragen.

Nun passierte folgendes: In allen 10 Spielberichtsbogen wurde eine Spielzeit von 2mal 30 Minuten angegeben, obwohl tatsächlich nur jeweils 2mal 20 Minuten gespielt wurde. Die Eintragung der unrichtigen Spielzeiten erfolgte erst nachträglich, nachdem die Bögen von den Schiedsrichtern bereits unterschrieben waren! Ein Sprecher der GSG Stuttgart erklärte, dass es sich bei den falsch angegebenen Spielzeiten um Schreibfehler handle.

Die GSG Stuttgart wurde wegen Verstoss gegen das Reglement und falschen Angaben in den Spielberichten mit einer Geldstrafe belegt. Ausserdem wurde vom DGS gegen die Fussballabteilung der GSG Stuttgart eine Sperre von zwei Jahren zur Durchführung von Turnieren verhängt. Die GSG Stuttgart erkannte die Strafe nicht an und erhob Einspruch gegen die Rechtsgültigkeit der Satzung des DGS. Sie bezeichnete das Reglement der Sparte Fussball als gesetzwidrig und unwirksam!

Weil sich die GSG Stuttgart also weigerte, die Strafe zu bezahlen, wurde sie vom weiteren Spielbetrieb ausgeschlossen. Beim Landgericht in Essen erwirkte die GSG Stuttgart jedoch eine einstweilige Verfügung gegen das Urteil des DGS und erreichte damit, dass sie bis zur Entscheidung des Falles an allen Turnieren im In- und Ausland teilnehmen dürfe.

Dann erschien in der Bild-Zeitung ein Artikel, in dem behauptet wurde, der DGS habe die GSG Stuttgart wegen eines Schreibfehlers für zwei Jahre gesperrt. Ausserdem erbat der «Südwestfunk» ein Interview zur Frage, warum wegen eines Schreibfehlers die GSG Stuttgart mit einer solchen Strafe belegt worden sei. Das Präsidium des DGS hat darauf zusammen mit dem erweiterten Beirat einstimmig (17:0 Stimmen) beschlossen, die GSG Stuttgart aus dem DGS auszuschliessen. Gegen diesen Ausschluss hat die GSG Stuttgart wiederum Einspruch erhoben, und das Landgericht in Essen hat diesem Einspruch aus Unbilligkeitsgründen stattgegeben. Dagegen hat der DGS Berufung eingelegt. Zurzeit steht der Termin der Berufungsverhandlung noch nicht fest, mit anderen Worten: Der Prozess der GSG Stuttgart gegen den DGS ist noch hängig. Solange hier noch nichts Endgültiges entschieden ist, darf die GSG Stuttgart noch an allen Sportveranstaltungen teilnehmen.

(Auszug aus der Deutschen Gehörlosenzeitung Nr. 6/84 und Nr. 12/84)

Anmerkung der Redaktion:

Mit diesem Artikel möchte ich keine Schwarzmalerei gegen die GSG Stuttgart betreiben, bin aber der Ansicht, dass in Anbetracht der bei uns zirkulierenden Gerüchte über diesen Rechtsstreit der Fall bei uns nicht unerwähnt bleiben sollte. Die GSG Stuttgart ist nämlich in unserem Land nicht unbekannt, gehört sie doch zu den gerngesehenen Mannschaften an unseren Fussballturnieren. Zuletzt beteiligten sich die Schwaben am Jubiläumsturnier des GSV Luzern von 1984. In den 70er Jahren pflegte besonders der GSV Zürich regen Kontakt mit den Süddeutschen. Man traf sich jährlich zweimal zum traditionellen «Stegmaiercup». WaG

Sport in Kürze

Neuer Vorstand

Die Schweizerische Gehörlosen-Kegelvereinigung (SGKV) hat an ihrer Delegiertenversammlung vom 16. März den Vorstand neu bestimmt. Gewählt wurden: Viktor Christen, Rudolfstetten (Präsident, bisher), Beat Zumbach, Luzern (Vizepräsident, neu), Hans Bosshard, Zürich (Aktuar, neu), Remy Jora, Neuenburg (Kassier, bisher), Albert Rüttner, Basel (Beisitzer Deutschschweiz), Raymond Bourquin, Neuenburg (Beisitzer Suisse Romande, bisher), Daniela Plebani, Lugano (Beisitzerin Tessin, neu).

Wechsel bei den Schützen

Nach dem Rücktritt (familiäre Gründe) von Ueli Wüthrich als Obmann der Schützenabteilung des SGSV übernahm Albert Bucher, Niederweningen, die Nachfolge. Wüthrich bestreitet aber weiterhin Wettkämpfe.

«Rien ne va plus»

Kürzlich haben die Handballer des GSC St. Gallen ihr Meisterschaftspensum der Saison 1984/85 abgeschlossen. Der einstige Drittligaklub ist heuer nur noch ein Schatten seiner selbst, gelang ihm doch seit dem 24. Oktober kein einziger Sieg mehr. Mit vier Punkten aus insgesamt 12 Spielen blieben die Ostschweizer deutlich unter ihren Erwartungen.

Nicht mehr vom Fleck gekommen

Auch für den GSV Zürich ist die Hallenhandballsaison zu Ende. Nach zwei weiteren Niederlagen gegen den späteren Gruppenzweiten Affoltern (5:16) und gegen den TV Kantonspolizei (8:14) verblieben die Zürcher auf dem letzten Tabellenplatz. Ihre Saisonbilanz lautet: 16 Spiele/4 Punkte.

Achtungserfolg für Thomas von Dinklage

Wie uns erst jetzt bekannt wurde, hat der Radrennfahrer Thomas von Dinklage die Clubmeisterschaft seines Veloklubs Berikon gewonnen. Gewertet wurden vier Disziplinen, wovon Thomas deren zwei gewann, nämlich das Strassenrennen über 32 km und den Kilometerstest. WaG

5. Jassturnier in Zürich

organisiert vom Gehörlosensportverein Zürich am 16. März 1985

32 Personen nahmen teil. Sieger wurde Silvio Spahni, Zürich. Lisbeth Lüdi und August Merkli belegten den zweiten und dritten Rang. Wir hoffen, dass sich nächstes Jahr noch mehr Interessenten daran beteiligen.

Die Ranglistenspitze: 1. S. Spahni, Zürich, 4053 Punkte. 2. L. Lüdi, Fislisbach, 4030. 3. A. Merkli, Wettingen, 4022. 4. R. Imesch, Wettingen, 3996. 5. H. von Arx, Dulliken, 3993. 6. S. Jenal, Eschenbach, 3980. 7. A. Lüdi, Wettingen, 3958. 8. H. Perollaz, Dübendorf, 3948. 9. Ch. Renz, Zürich, 3941. 10. A. Achaller, Visp, 3932.

Der Jassobmann: S. Spahni